

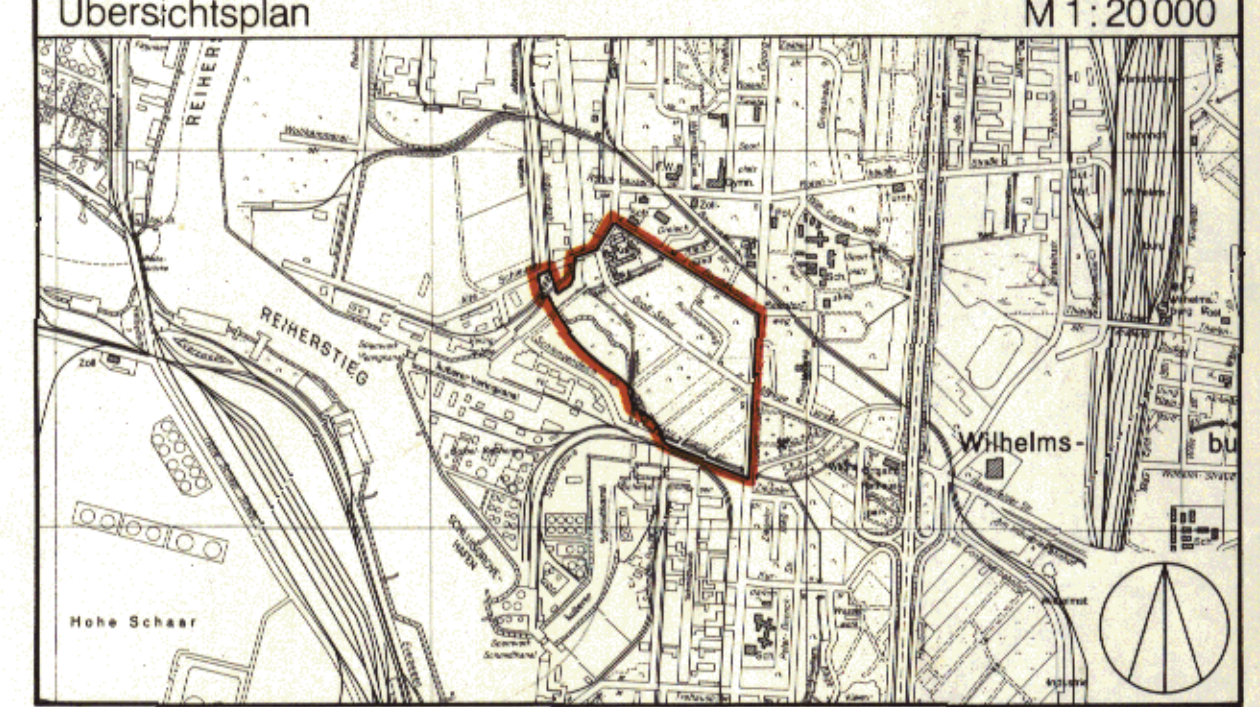
- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - WR Reines Wohngebiet
 - WA Allgemeines Wohngebiet
 - Zahl der Vollgeschosse, z.B. IV als Höchstgrenze
 - GRZ Grundflächenzahl
 - GFZ Geschosflächenzahl
 - o offene Bauweise
 - g geschlossene Bauweise
 - Baugrenze
 - Fläche für den Gemeinbedarf
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Straßenhöhe bezogen auf NN
 - Höhenleichte Kreuzung Straße - Bahnanlagen
 - Oberirdische Bahntrasse
 - Grünfläche
 - Schutzwand
 - Schutzwall mit Anpflanzungsgebot
 - Fläche für Stelplätze
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Kennzeichnungen**
- Vorhandene Wasserfläche
 - Vorhandene Abwasserleitung
 - Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung
 - Vorhandene Gebäude
- Hinweise**
- Maßgebend ist die Bauutzungsverordnung in der Fassung vom 5. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)
- Längenmaße und Höhenangaben in Metern
- Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Januar 1979

Gesetz über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 5
 Vom 9. Juli 1980
 Hamburgs Gesetz- und Verordnungsblatt 1980, Seite 115

1. Wenn die in den §§ 39, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 15. August 1976 und des Änderungsgesetzes vom 3. September 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seite 227, 231, 241, 247, 1979 Seite 245) bestimmten Verordnungsrechte ausgeübt sind, kann ein Entwicklungsbereich für die Entwicklung der Fläche im Sinne des § 1 Absatz 1 des Bundesbaugesetzes festgestellt werden. Ein Entwicklungsbereich besteht, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Festsetzung des Entwicklungsbereichs erlassen wird, die Festsetzung des Entwicklungsbereichs erfolgt.

2. Eine Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unwirksam, wenn sie nicht erheblich ist. Ein Bebauungsplan ist unwirksam, wenn die Festsetzung des Entwicklungsbereichs gegen die im Bundesbaugesetz bestimmten Vorschriften erfolgt. Ein Bebauungsplan ist unwirksam, wenn die Festsetzung des Entwicklungsbereichs gegen die im Bundesbaugesetz bestimmten Vorschriften erfolgt.

3. Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:
 (1) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm zugehörigen Begründungen werden beim Statistischen Landesamt der Freien und Hansestadt Hamburg in drei Exemplaren aufbewahrt. Jeder der drei Exemplare ist mit dem Namen des Statistischen Landesamts zu versehen.
 (2) Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim Statistischen Landesamt gegen Entgelt eingesehen werden. Soweit besondere Abdrücke beim Statistischen Landesamt vorhanden sind, können sie gegen Kontostempel erworben werden.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan Wilhelmsburg 5
 Maßstab 1:1000
 Bezirk Harburg Ortsteil 712

von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Auf der für die Hochschule ausgewiesenen Fläche sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksteilen an der Gazerstraße in einem fünf Meter breiten Bereich sowie

an der Denickestraße und Eißendorfer Straße in einem drei Meter breiten Bereich — jeweils gemessen von der Straßenbegrenzungslinie — Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) sowie Stellplätze und Garagen nicht zulässig.

2. Die Gebäudefronten auf dem Universitätsgelände dürfen eine Länge von 80 Metern nicht überschreiten.
3. Auf dem Baugrundstück für die Hochschule kann im Rahmen der festgesetzten Baumassenzahl die Höhe baulicher Anlagen von 16,0 Meter auf 25,0 Meter erhöht werden, wenn sichergestellt wird, daß hierdurch keine Beeinträchtigung des Fernsehempfangs in der Umgebung eintritt.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. Juli 1980.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 5

Vom 9. Juli 1980

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wilhelmsburg 5 für den Geltungsbereich — Alte Schleuse — über das Flurstück 1457 der Gemarkung Wilhelmsburg — Veringkanal — Veringstraße — Bonifatiusstraße — Georg-Wilhelm-Straße — Wilmansstraße — über die Flurstücke 1963, 1964 (Kornweidenwettern), 1971 bis 1969 — Westgrenze des Flurstücks 1969 — über die Flurstücke 1964 (Kornweidenwettern), 1961, 1964 (Kornweidenwettern), 1965, 1964 (Kornweidenwettern), 1959 bis 1957, 1955, 1594, 1593 und 1460 (Veringkanal), über die Flurstücke 1457, 1455 und 1450 der Gemarkung Wilhelmsburg (Bezirk Harburg, Ortsteil 712) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststun-

den kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich

innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Im allgemeinen Wohngebiet im Bereich der Umfahrtskehre der Straße Groß-Sand sind an der zur Umgehungsstraße zugewandten Gebäudeseite bauliche Lärmschutzmaßnahmen an Fenstern und Türen vorzusehen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. Juli 1980.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 65

Vom 9. Juli 1980

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wilhelmsburg 65 für den Geltungsbereich Reiherstieg-Hauptdeich — über die Flurstücke 6250, 6719, 6718, 6719, 6717, 1074, 1075, 5840, 1409, 1078 (Reiherstieger Wettern) und 1420 der Gemarkung Wilhelmsburg — Industriestraße — Ostgrenzen der Flurstücke 1429 und 1434 der Gemarkung Wilhelmsburg — Alte Schleuse — über das Flurstück 1418, Westgrenze des Flurstücks 1078, über die Flurstücke 1410, 1409, 1407, 6088, 1400 und 1401, Südgrenze des Flurstücks 5843 der Gemarkung Wilhelmsburg (Bezirk Harburg, Ortsteil 712) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979

(Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. Juli 1980.

Der Senat